

Stellungnahme zum

Entwurf einer Mantelverordnung zur
Umsetzung der novellierten
Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Stand: 17.01.25

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf der Mantelverordnung	4
1. Zu Artikel 1 - 4. BImSchV	4
Vorabbemerkung	4
1.1 Zu Anhang 1, Nummer 7.12.1.....	4
1.2 Zu Anhang 1 Nummer 8.2.2.3	5
1.2.1 Durchsatzkapazität	5
1.2.2 Analytische Nachweisführung zur „Schwermetallfreiheit“	6
1.3 Zu Anhang 1 Nummer 8.3.2 und 8.4.1	7
1.3.1 Nicht mehr IED-Anlagen, als europarechtlich notwendig.....	7
1.3.2 Klarstellung zum Begriff „Bioabfall“	8
1.3.3 Substratwechsel hinzu Gülle und anderen Reststoffen nicht unnötig erschweren	8
2. Zu Artikel 3 - 45. BImSchV.....	11
Vorabbemerkung:	11
2.1 Zu § 2 - Begriffsbestimmungen.....	11
2.2 Zu § 3 - Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen.....	12

Das Wichtigste in Kürze

Nicht mehr IED-Anlagen als EU-rechtlich erforderlich: die Biogasanlagen adressierenden Genehmigungstatbestände müssen so gestaltet werden, dass die europarechtlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden und nicht - wie bisher - aufgrund nationaler Regelungen mehr Anlagen als IED-Anlagen eingeordnet werden, als notwendig.

Durchsatzkapazität für Altholz erhöhen: Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen dringend Alternativen zu Wasserstoff und Direktelektrifizierung, um ihre Prozesse zu defossilisieren. Biomasse ist hierbei eine Schlüsseltechnologie, besonders im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Jedoch zwingt die aktuelle Durchsatzbeschränkung für Altholzanlagen oft zum Einsatz von Frischholz, was das Ziel der Kaskadennutzung unterläuft. Eine Verdoppelung der Durchsatzkapazität auf <6 t/h würde eine klimafreundliche Transformation in KMU maßgeblich unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Analytische Nachweisführung zur „Schwermetallfreiheit“: Die Diskussion um die Einhaltung des Kriteriums „Schwermetallfreiheit“ ist für Anlagenbetreiber zentral. Seit Oktober 2021 liefert die DIN EN ISO 17225-9:2021-10 klare Spezifikationen für Gebrauchthölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen oder halogenorganischen Verbindungen behandelt sind. Die Norm bietet eindeutige Klassifizierungsprinzipien und erleichtert genehmigungspflichtige Verfahren. Im Zuge der Novelle der 4. BImSchV sollte gesetzlich festgelegt werden, dass die Grenzwerte der Tabelle 2 I4 der Norm für den Nachweis der „Schwermetallfreiheit“ anerkannt werden.

Zusätzliche Belastung durch Umweltmanagementsystem verhindern: Derzeit sind Anlagen der 17. BImSchV lediglich dazu verpflichtet ein Umweltmanagementsystem einzuführen, welches wahlweise die Anforderungen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder der Norm DIN EN ISO 14001 oder die derzeit unter Anlage 6 Nummer 2 aufgeführten Merkmale erfüllt. Künftig soll die dritte Option wegfallen. Zudem sind bislang lediglich Anlagen der 17. BImSchV betroffen. Insbesondere für kleinere Anlagen ist die Einführung eines Umweltmanagementsystems mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf der Mantelverordnung

1. Zu Artikel 1 - 4. BImSchV

Vorabbemerkung

Den folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschlägen sei die Bitte vorangestellt, im weiteren Prozess die Anlage 1 - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht aus den Augen zu verlieren und Anlage 1 des UVP mit diesem zu harmonisieren.

1.1 Zu Anhang 1, Nummer 7.12.1

Die Änderung der Nummer 6.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU bedingt den Ersatz der Begrifflichkeit „tierische Abfälle“ durch den Terminus „tierische Nebenprodukte“.

Damit wird – wie in Teil 3 der Auswirkungsanalyse der EU-Kommission zum Vorschlag für eine Novellierung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Dokument SWD (2022) 111 vom 5.4.2022; Seiten 323 ff) gefordert – die Anpassung an geltende rechtliche Begriffe vollzogen. Nicht berücksichtigt wird dadurch jedoch die ebenfalls in o.g. Auswirkungsanalyse adressierte anzustrebende Klarstellung¹ zur klaren Abgrenzung von Vorhaben der Nummer 6.5 zu solchen der Nummer 5.3 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU.

Zwar wird in der Begründung zum vorliegenden Entwurf der Mantelverordnung beschrieben, welche Anlagen von der Nummer 7.12.1 der 4. BImSchV adressiert werden sollen, jedoch erachten die Verbände des HBB es geboten, dies direkt mit dem Verordnungstext über die Formulierung der Anlagenbeschreibung in Spalte b klarzustellen.

Vorschlag

Anhang 1, Nummer 7.12.1 Spalte b der 4. BImSchV (Entwurfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

„Beseitigung oder Verwertung durch oder nach Drucksterilisation von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten, mit einer Verarbeitungskapazität von“

¹ “In addition, Member states may interpret the provisions of Annex I of the IED in various ways, i.e. that plants processing manure and slurry can fall under either point 5.3 or 6.5 of this Annex. The above mentioned activities are associated with different capacity thresholds as well as with different BAT Conclusions. The following approaches would address these issues:“
[...] Clarification of points 5.3 and 6.5 of Annex I of the IED as to the production of biogas.”

Begründung:

Die Nummern 7.12.1, 8.3.2 und 8.4.1 der vorgelegten Entwurfsfassung der 4. BImSchV beziehen sich alle auf Vorhaben deren Tätigkeit eine „Verwertung tierischer Nebenprodukte“ umfasst. Zwar sind hier jeweils unterschiedliche tierische Nebenprodukte gemeint (Stichwort: Material der Kategorie 1, 2 oder 3), jedoch wird dies zumindest bei den Anlagen nach 7.12.1 und 8.3.2 aus den jeweiligen Anlagenbeschreibungen nicht deutlich. Dies sollte deshalb textlich klargestellt werden.

Der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist zu entnehmen [mit Nummer 7.12.1]: *„Gemeint sind somit Anlagen, die im Sinne der VO Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeiten bzw. weiterverwenden. Umfasst sind grundsätzlich zudem auch Anlagen zur Verbrennung bzw. Einäscherung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten.“*

Zur Abgrenzung im Bereich der Verwertung tierischer Nebenprodukte zu den Vorhaben nach Nummer 8 wird daher vorgeschlagen, als Abgrenzungskriterium entsprechend der Begründung die Drucksterilisation des eingesetzten oder weiterverarbeiteten Materials in die Anlagenbeschreibung aufzunehmen.

1.2 Zu Anhang 1 Nummer 8.2.2.3

1.2.1 Durchsatzkapazität

Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen dringend Alternativen zu Wasserstoff und Direktelektrifizierung, um ihre Prozesse zu defossilisieren. Biomasse ist hierbei eine Schlüsseltechnologie, besonders im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Jedoch zwingt die aktuelle Durchsatzbeschränkung für Altholz Anlagen oft zum Einsatz von Frischholz, was die Ziele der Kaskadennutzung von Holz unterläuft. Eine Verdoppelung der Durchsatzkapazität auf <6 t/h würde eine klimafreundliche Transformation in KMU maßgeblich unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Vorschlag

Anhang 1, Nummer 8.2.2.3, Spalte b der 4. BImSchV (Entwurfsfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

„weniger als 3 6 Tonnen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,“

Begründung

Die Prozesswärme ist der industrielle Anwendungsbereich mit dem höchsten Energieverbrauch in Deutschland. Der Anteil der erneuerbaren Energien bei der industriellen Prozesswärmebereitstellung

liegt bei lediglich 6 Prozent. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen benötigen für die Defossilisierung ihrer industriellen Prozesse Alternativen zu Wasserstoff und zur Direktelektrifizierung. Der energetische Einsatz von Biomasse ist hier eine wichtige Transformationstechnologie. Biomasse hat die höchste Systemdienlichkeit im Mittel- und Hochtemperaturbereich. Vor allem Prozessdampf muss immer Just-in-Time zur Verfügung gestellt werden und ist kaum speicherbar.

Die Nummer 8.1.1.5 Anhang 1 der 4. BImSchV (zukünftig Nummer: 8.2.2.3) ist genehmigungsrechtlich ein wichtiges Instrument, um Altholzsortimente in die industrielle Prozesswärme zu lenken. Ein großer Vorteil ist hierbei das vereinfachte Verfahren, da damit die Realisierungszeiten entsprechender Projekte deutlich verkürzt werden und eine schnelle und effiziente Prozesswärmewende in den Unternehmen herbeigeführt werden kann.

Die aktuelle Durchsatzbeschränkung führt in der Praxis dazu, dass Anlagen auf Frischholzsortimente ausweichen müssen und somit das politische Ziel zur Stärkung der Kaskadennutzung konterkariert wird. In der Praxis gibt es zunehmend Fallbeispiele, dass Unternehmen Bestandsanlagen erweitern möchten, aber aufgrund der Durchsatzbeschränkung auf Frischholzsortimente ausweichen müssen. Die Verdoppelung der maximal zulässigen Durchsatzkapazität auf <6 Tonnen je Stunde würde einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Defossilisierungsbestrebungen unterstützt und nicht behindert werden.

1.2.2 Analytische Nachweisführung zur „Schwermetallfreiheit“

Die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen das Kriterium der „Schwermetallfreiheit“ (keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung) für A I- und A II-Sortimente eingehalten wird, wurde in den vergangenen Jahren fachlich kontrovers diskutiert. Die Novelle der 4. BImSchV kann genutzt werden, um in dieser für Anlagenbetreiber zentralen Frage Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen. Seit Oktober 2021 liegt mit der *„DIN EN ISO 17225-9:2021-10 Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 9: Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung“* eine einschlägige internationale Norm vor, welche unter Tab. 2 14 Brennstoffspezifikationen für Gebrauchthölzer definiert, die nicht mit Holzschutzmitteln, Schwermetallen und halogenorganischen Verbindungen behandelt worden sind.

DIN EN ISO 17225-9 Tab.2 I4

Klassifizierung von grobem Schredderholz und Holzhackschnitzeln für die industrielle Verwendung

Element / Verbindung	Max. Konzentration	Einheit
Arsen	≤ 4	mg/kg, TM
Blei	≤ 30	mg/kg, TM
Cadmium	≤ 2,0	mg/kg, TM
Chrom	≤ 30	mg/kg, TM
Kupfer	≤ 50	mg/kg, TM
Quecksilber	≤ 0,1	mg/kg, TM
Chlor	Cl0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Stickstoff	N1.5 ≤ 1,5	m.-%, TM
Schwefel	S0.1 ≤ 0,1	m.-%, TM
Nickel	≤ 10	mg/kg, TM
Zink	≤ 100	mg/kg, TM

Tab. 1 Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tab. 2 I4

Grundsätzlich hat es sich die Normenreihe ISO 17225 zum Ziel gesetzt, eindeutige und klare Klassifizierungsprinzipien für biogene Festbrennstoffe bereitzustellen. Die Normenreihe soll zudem als Bezugsrahmen genehmigungspflichtige Verfahren erleichtern. Im Zuge der Novelle der 4. BImSchV sollte der Gesetzgeber eindeutig festlegen, dass zur analytischen Nachweisführung der „Schwermetallfreiheit“ für Altholzsortimente der Kategorien A I und A II die Grenzwerte der DIN EN ISO 17225-9 Tabelle 2 I4 anerkannt werden.

1.3 Zu Anhang 1 Nummer 8.3.2 und 8.4.1

1.3.1 Nicht mehr IED-Anlagen, als europarechtlich notwendig

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass man sich im Zuge der Novelle der 4. BImSchV den Schwellenwerten des Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU nähert. Zu kritisieren ist jedoch, dass die europarechtlichen Spielräume nicht ausgeschöpft werden und damit national mehr Anlagen als IED-Anlagen eingeordnet werden als europarechtlich notwendig.

- a) Nummer 8.3.2 umfasst in der vorliegenden Entwurfsfassung drei Vorhabentypen: Kompostierungsanlagen, Biogasanlagen und Kombinationen von Kompostierung und Biogaserzeugung (Stichwort: Biogasanlage mit Nachrotte). Alle drei Konstellationen werden mit Erreichen bzw. Überschreiten der Schwelle von 75 Tonnen Durchsatzkapazität je Tag, in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet und damit als IED-Anlagen eingeordnet. Tatsächlich sieht Anhang 1 Nummer 5.3, Buchstabe b, letzter Satz der Richtlinie 2010/75/EU für Biogasanlagen eine Schwelle von 100 t Durchsatzkapazität je Tag.

- b) Die im Entwurf vorgesehene Nummer 8.4.1 entspricht der aktuellen Nummern 8.6.3. Zu kritisieren bleibt, dass nicht zwischen Gülle, die Abfall ist und Gülle, die Nebenprodukt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist, unterschieden wird. Tatsächlich setzt die Mehrheit der aktuell unter 8.6.3 und zukünftig unter 8.4.1 einzuordnenden Biogasanlagen keinen Abfall, sondern Gülle als Nebenprodukt ein. Oder anders formuliert: fast alle der etwa 170 aktuell über 8.6.3.1 Spalte d) national als IED-Anlagen eingeordneten Gülle-vergärenden Biogasanlagen, müssen europarechtlich keine IED-Anlagen sein.² An dieser Stelle sei betont, dass nicht die Zuordnung zum förmlichen Genehmigungsverfahren, sondern nur europarechtlich nicht notwendige Einordnung als IED-Anlage kritisiert wird.

1.3.2 Klarstellung zum Begriff „Bioabfall“

In Nummer 8.3.2 wird auf die „biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen“ abgestellt. Gegen die Verwendung des Begriffs „Bioabfall“ bestehen zunächst keine Einwände. Allerdings besteht die Sorge, dass es hier zu Diskussionen und Missinterpretationen im Vollzug kommen könnte, wenn es um den Einsatz von anderen tierischen Nebenprodukten als Gülle geht. Tierische Nebenprodukte sind zwar über § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung vom Begriff „Bioabfall“ mit-erfasst, jedoch wird in § 2 Nr. 2 der Bioabfallverordnung (noch) von „Abfällen tierischer Herkunft“ gesprochen. Weiterhin finden die Anforderungen der Bioabfallverordnung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3a auf die meisten tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte keine Anwendung, weil entsprechende Anforderungen bereits in den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011 geregelt sind. Um Klarheit zu schaffen, sollte daher textlich klargestellt werden, dass der Begriff „Bioabfall“ auch „tierische Nebenprodukte“ einschließt.

1.3.3 Substratwechsel hinzu Gülle und anderen Reststoffen nicht unnötig erschweren

Die Substitution von Anbaubiomasse durch Substrate wie Gülle oder andere Reststoffe stellt bestehende Biogasanlagen vor unverhältnismäßige Herausforderungen.

Soll in bestehenden Biogasanlagen nach Nummer 1.15 des Anhang 1 der 4. BImSchV zukünftig Wirtschaftsdünger oder ein anderer Reststoff eingesetzt werden, wird aufgrund des Nummernwechsels (von Nr. 1 in Nr. 8) von vielen Behörden eine vollständige Neugenehmigung der Anlage in den Raum gestellt (Stichwort: Änderung des Charakters der Anlage). Aus Sicht der Bioenergieverbände ist eine vollständige Neugenehmigung der Anlage unsachgemäß, da die Anlage nach wie vor Biogas aus Biomasse erzeugt. Dass eine solche Änderung der Anlage i.d.R. eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16

² Siehe dazu auch den Vorschlag der Bundesregierung im Kontext der „Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften“ BR Drs. 538/14 – Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe l, bzw. die Empfehlung des Umweltausschusses in BR Drs. 538/1/14; Nr. 5 – Seite 5)

BlmSchG erforderlich machen wird, steht hierbei nicht in Frage. Aber eine vollständige Neugenehmigung ist schlicht unverhältnismäßig.

Vor eine ähnliche Problematik gestellt sehen sich bisher nach 4. BlmSchV nicht genehmigungsbedürftige Gülle und/oder Anbaubiomasse vergärende Anlagen, die zukünftig z.B. Rasenschnitt, Treber oder andere Abfälle aus der Getränke- oder Lebensmittelherstellung einsetzen wollen. Denn der Einsatz eines (Bio-)Abfalls bedingt die Zuordnung zu Nummer 8.6.2 (zukünftig 8.3.2) und die Anlage ist nicht ab 1,2 Mio. Nm³ Rohbiogasproduktionskapazität per anno genehmigungsbedürftig, sondern bereits ab 10 Tonnen Tagesdurchsatz an Inputstoffen. Die „10-Tonnen-Schwelle“ wird aber i.d.R. deutlich früher erreicht bzw. überschritten als die 1,2 Mio. Nm³ Schwelle, insbesondere dann, wenn Substrate mit geringer Energiedichte wie Gülle eingesetzt werden. Selbst eine bestehende 75 kW Güllekleinanlage, die den Grasschnitt von nahegelegenen PV-Anlagen oder Sportplätzen in der Umgebung einsetzen will, bedürfte dann einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung – und zwar einer Neugenehmigung, was aber bezogen auf den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand unverhältnismäßig und u.U. auch wirtschaftlich gar nicht darstellbar ist.

Im Ergebnis aller unter 1.3 ausgeführten Punkte wird daher vorgeschlagen, die Biogasanlagen adressierenden Tatbestände unter Ausschöpfung des EU-rechtlich Möglichen wie folgt zu gestalten bzw. zu straffen und untereinander zu harmonisieren:

Vorschlag

- a) Reine Vergärungsanlagen zur Verwertung von Bioabfällen werden europarechtskonform aus der Nummer 8.3.2 exkludiert und in den Tatbestand einer neuen Nummer 8.4.1 überführt. Die Kombination von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verbleibt in Nummer 8.3.2.
- b) Unter der neuen Nummer 8.4. werden alle Anlagen zur Erzeugung von Biogas zusammengefasst.
- c) Die neue Nummer 8.4.1 erfasst alle Biogasanlagen, die durch reine anaerobe Vergärung Bioabfälle, einschließlich tierischer Nebenprodukte (inklusive Abfall-Gülle), verwerten.
- d) Die neue Nummer 8.4.2 erfasst alle von 8.4.1 und 8.3.2 nicht erfassten Biogasanlagen (einschließlich der bisher unter Nummer 1.15 gefassten Anlagen und Anlagen die „Nebenprodukt-Gülle“ einsetzen).
- e) Die bisherige Nummer 1.15 wird gestrichen.

8.3.2	biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen einschließlich tierischer Nebenprodukte durch aerobe Verfahren (Kompostierung) oder eine Kombination von aeroben und anaeroben (Vergärung) Verfahren (Kaskadennutzung), mit einer Durchsatzkapazität von		
-------	--	--	--

8.3.2.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.3.2.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	V	
8.4.	Anlagen zur Erzeugung von Biogas durch Vergärung,		
8.4.1	zur Verwertung von Bioabfällen einschließlich tierischer Nebenprodukte, ausgenommen Gülle, bei der es sich um ein Nebenprodukt gemäß § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, soweit nicht von Nummer 8.3.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.1.1	100 Tonnen oder mehr je Tag	G	E
8.4.1.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohbiogas 1,2 Mio. Nm ³ je Jahr oder mehr beträgt;	V	
8.4.2	soweit nicht von Nummer 8.4.1 oder 8.3.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	100 Tonnen oder mehr je Tag	G	
8.4.2.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohbiogas 1,2 Mio. Nm ³ je Jahr oder mehr beträgt;	V	

Begründung

Mit der vorgeschlagene Neustrukturierung der biogasanlagenbezogenen Genehmigungstatbestände wird, ohne Abstriche beim Anforderungsniveau, die Zahl der IED-Anlagen auf das europarechtlich erforderliche beschränkt, die Tatbestände übersichtlicher gestaltet und sachlich nicht gerechtfertigte bürokratische Hürden abgebaut. Der Ersatz von Anbaubiomasse durch Wirtschaftsdünger und/oder Reststoffe wird verfahrensseitig vereinfacht und somit werden Behörden wie Betreiber entlastet und Genehmigungsprozesse beschleunigt.

2. Zu Artikel 3 - 45. BImSchV

Vorabbemerkung:

Auch wenn die Pflicht zur Etablierung eines Umweltmanagementsystems gemäß Artikel 14a der geänderten IE-Richtlinie nunmehr unumgänglich ist, sei dennoch die Frage gestellt, ob dies in dieser Form tatsächlich zielführend ist.

In der Publikation des Umweltbundesamtes 57/2022 („Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen“) wird ausgeführt: *„Vor dem Hintergrund dieser bereits anspruchsvollen Genehmigungsanforderungen erscheint es – zumindest auf den ersten Blick – nicht ohne Weiteres ersichtlich, inwiefern die Einführung eines UMS bei derart reglementierten Unternehmen [gemeint sind IED-Anlagen] noch zu einem „Plus“ an Rechtsdurchsetzung oder einer Erleichterung der Vollzugstätigkeit auf Behördenseite führen soll.“*

Es sei ergänzt, dass sich auch auf den zweiten Blick kein Mehrgewinn erkennen lässt, der den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde – insbesondere nicht, wenn doch inzwischen immer deutlicher wird, dass das Übermaß an Auflagen und Regulierung zunehmend die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefährdet und damit zum Standortnachteil und Risiko für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung geworden ist.

2.1 Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Obwohl die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen keine bestimmte Art eines Managementsystems vorgibt, wird mit der vorgesehenen Begriffsdefinition „Umweltmanagementsystem“ (UMS) mindestens ein System, das den Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 entspricht, erforderlich. Zukünftig betroffene Betriebe haben bis dato zwar teilweise interne Mechanismen etabliert und Maßnahmen ergriffen, um den in den BVT geforderten UMS Rechnung zu tragen, ein UMS nach DIN EN ISO 14001 geht aber deutlich darüber hinaus und ist lediglich in Einzelfällen eingeführt.

Auch können Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen, derzeit noch ein Umweltmanagementsystem einführen, das die in Anlage 6 Nummer 2 aufgeführten Merkmale erfüllt. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein.

Als besonders irritierend wird daher empfunden, dass die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand dahingehend verstanden werden, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass alle betroffenen Anlagen bereits über eine UMS entsprechend DIN EN ISO 14001 verfügen, da für dessen Einführung keine Kosten veranschlagt werden. Tatsächlich wird aber die Einführung eines entsprechenden Umweltmanagementsystems mit erheblichen einmaligen, wie kontinuierlichen Kosten verbunden sein - schon deswegen, weil kleine Unternehmen bzw. Betriebe mit beschränkten personellen Ressourcen auf externe Dienstleister zurückgreifen werden müssen, um die Anforderungen der DIN EN ISO 14001 umsetzen zu können.

Die Tatsache, dass im Falle von bereits an anderer Stelle dokumentierten „*Inhalten des Managementsystems oder damit verbundenen Leistungsindikatoren, Zielen oder Maßnahmen*“ ein Verweis im UMS auf diese Dokumente genügen soll, stellt zwar eine gewisse Erleichterung dar. Allerdings ist eine Abschätzung der erforderlichen Unterlagen angesichts eines leeren und erst perspektivisch mit Inhalten gefüllten Anhang 3 schwer möglich.

In Verbindung mit den nach § 7 Absatz 2 alle drei Jahre erforderlichen Konformitätsnachweisen, die nur in Form eines EMAS-Registrierungsbescheides oder eines Zertifikats nach DIN EN ISO 14001 erbracht werden können, wird letztlich eine vollständige externe Zertifizierung erforderlich.

2.2 Zu § 3 - Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen

Auch wenn das Problem unmittelbar aus der geänderten IE-Richtlinie und nicht erst aus der nationalen Umsetzung resultiert, sei hier dennoch kritisch angemerkt, dass die Frist zur Einführung des UMS deutlich zu kurz ist.

Nach Angaben des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) erfordert die Einführung eines UMS bis zu zwei Jahre. Bis zum 01.07.2027 verbleiben bereits jetzt nur noch 29 Monate. In Anbetracht des zur Kenntnis gegebenen zeitlichen Ablaufs (Kabinettsbefassung erst in der neuen Legislaturperiode, Inkrafttreten der Mantelverordnung erst nach dem Inkrafttreten des Mantelgesetzes möglich) muss bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Frage gestellt werden, ob die gesetzte Frist überhaupt einhaltbar ist. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch die Kapazitäten der akkreditierten Zertifizierungsstellen, die ISO 14001-Zertifizierungen anbieten, nicht unbegrenzt sind.

Kontakt



Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Tim Pettenkofer
Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie
Tel.: 030-2758179-285
Email: pettenkofer@bioenergie.de

Gepa Porsche
Referatsleitung Genehmigung des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 030-2758179-12
E-Mail: gepa.porsche@biogas.org